

MÜHL.SCHWAB
ÖFFENTLICHE NOTARE

Vorsorgeplanung und Vermögensweitergabe - Intensivseminar

Dr. Christina Mazelle-Rasteiger
Notarsubstitutin

Themen im Überblick

I. Rechtliche Säulen der privaten Vorsorge:

1. Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung
2. Patientenverfügung
3. letztwillige Anordnung – für eine geregelte Nachfolge

II. Vermögensweitergabe

1. Liegenschaften
2. Gesellschaftsanteile / Unternehmen
3. Wertpapierdepots/Sparbücher/Bargeld

Vorsorgevollmacht

➤ Was ist das?

Ein Vertrag, mit dem man schon **vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit / Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit** selbst bestimmen kann, wer als Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter für einen entscheidet und vertritt.

➤ Zweck: Verhinderung der Bestellung eines Sachwalters

➤ „Maßschneiderei“ nach Klientenwunsch

➤ Keine laufende gerichtliche Kontrolle

(keine Berichtspflicht, Genehmigungen...)

➤ Keine Befristung – nur Widerruf/Kündigung



Erwachsenenschutzgesetz

- Reform gilt ab 1.7.2018
- Terminologische Änderungen:
 - gerichtlicher Erwachsenenvertreter (EV) – statt Sachwalter
 - Schutzbedürftige Personen – statt Pflegebefohlene , etc..
- **4 Säulen** des Erwachsenenschutzes
 - Vorsorgevollmacht, gewählte EV, gesetzliche EV, gerichtlicher EV
 - Alle im ÖZVV (Österr. Zentrales Vertretungsverzeichnis)
 - Erwachsenenvertreter: prinzipiell Rechnungslegungs- und Berichtspflicht, Genehmigungserfordernis, Pflicht zu mündelsicherer Veranlagung
 - Befristung auf 3 Jahre für gesetzliche + gerichtliche EV



Patientenverfügung

- Mit einer Patientenverfügung können bestimmte medizinische **Behandlungswünsche vorweg festgelegt bzw. bestimmte Behandlungen auch abgelehnt werden**. Diese Erklärung soll für den Fall gelten, dass sich der Patient nicht mehr selbst wirksam äußern bzw. diesbezüglich entscheiden kann.
- 2 Arten:
 - **Verbindliche Patientenverfügung (5 Jahre)**
 - **Beachtliche Patientenverfügung**
- Kombination mit Vorsorgevollmacht



©www.ClipartsFree.de

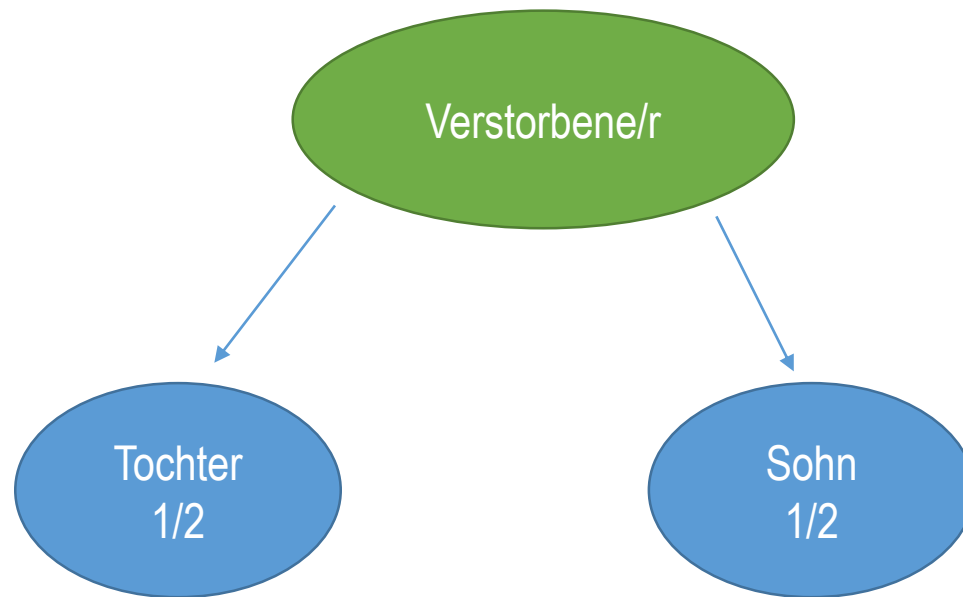
Erbrecht – für eine geregelte Nachfolge

2 Arten:

- Kein Testament → gesetzliches Erbrecht (Novelle mit 1.1.2017)
- Testament → gewillkürte Erbfolge
Erbfolge entsprechend dem Willen des Verstorbenen –
Beschränkung: Pflichtteilsrecht!
- Ansprüche der Erben entstehen erst mit Todestag!
- Neue Regelungen bzgl Anrechnung von Schenkungen

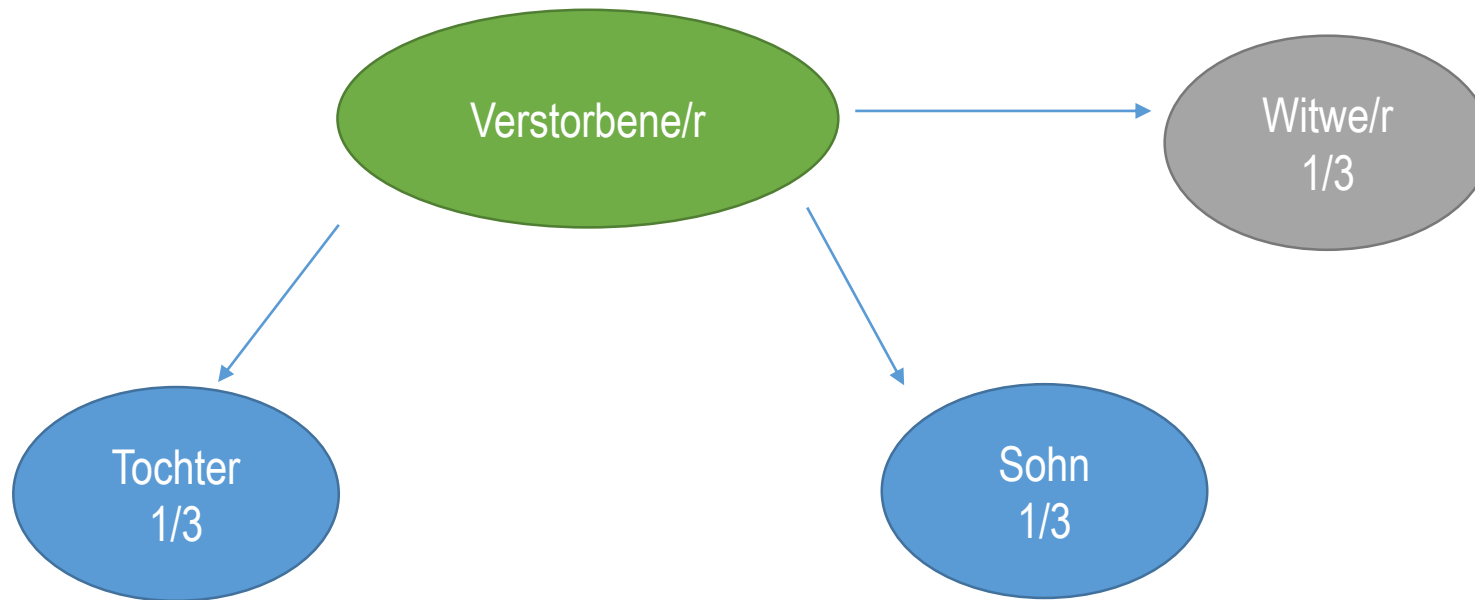
Das gesetzliche Erbrecht

Kinder sind Alleinerben, wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden ist.



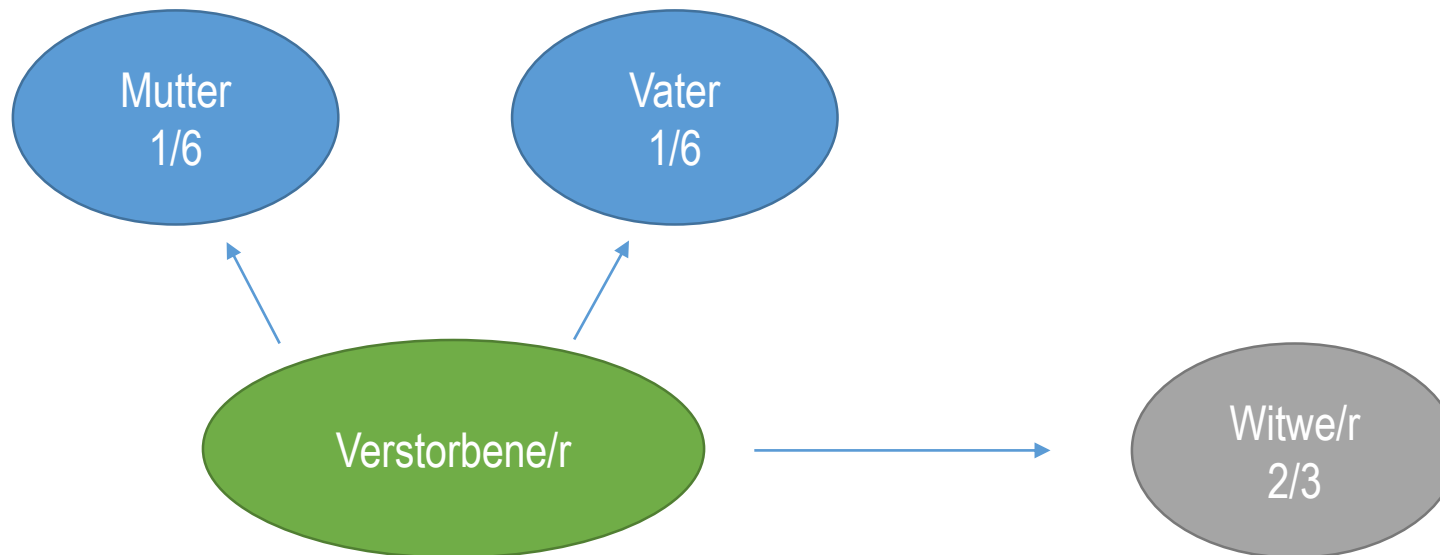
Das gesetzliche Erbrecht

Neben den Kindern erbt der Ehegatte weiterhin 1/3.



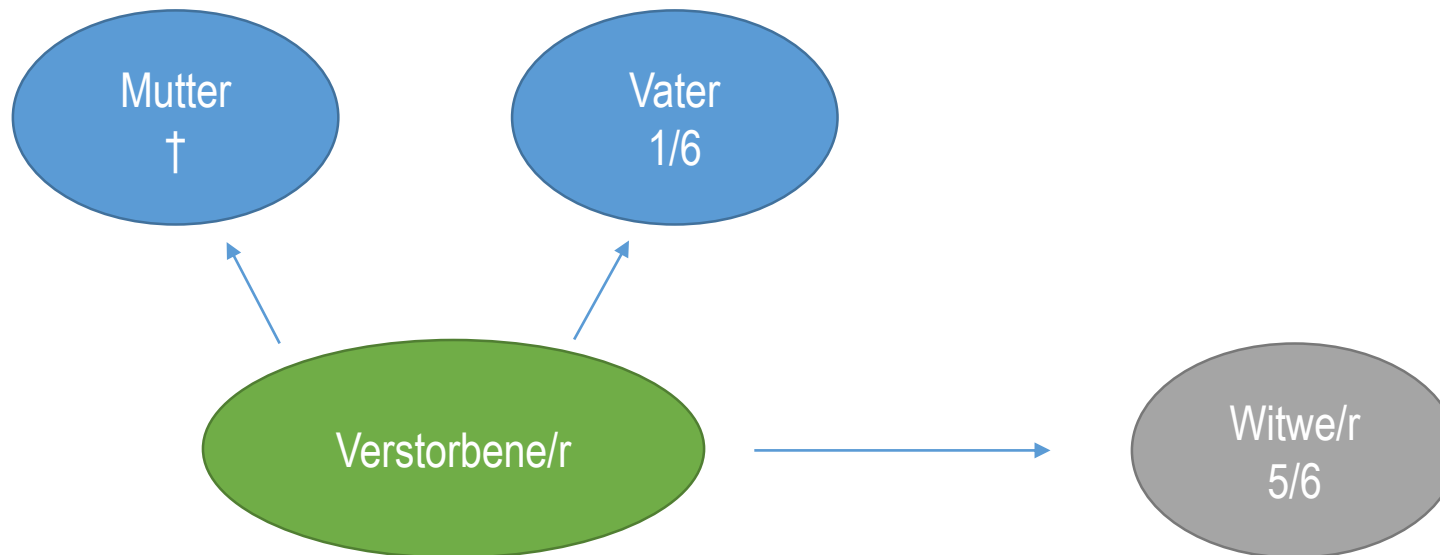
Das gesetzliche Erbrecht

Neben den Eltern erbt der Ehegatte $\frac{2}{3}$.



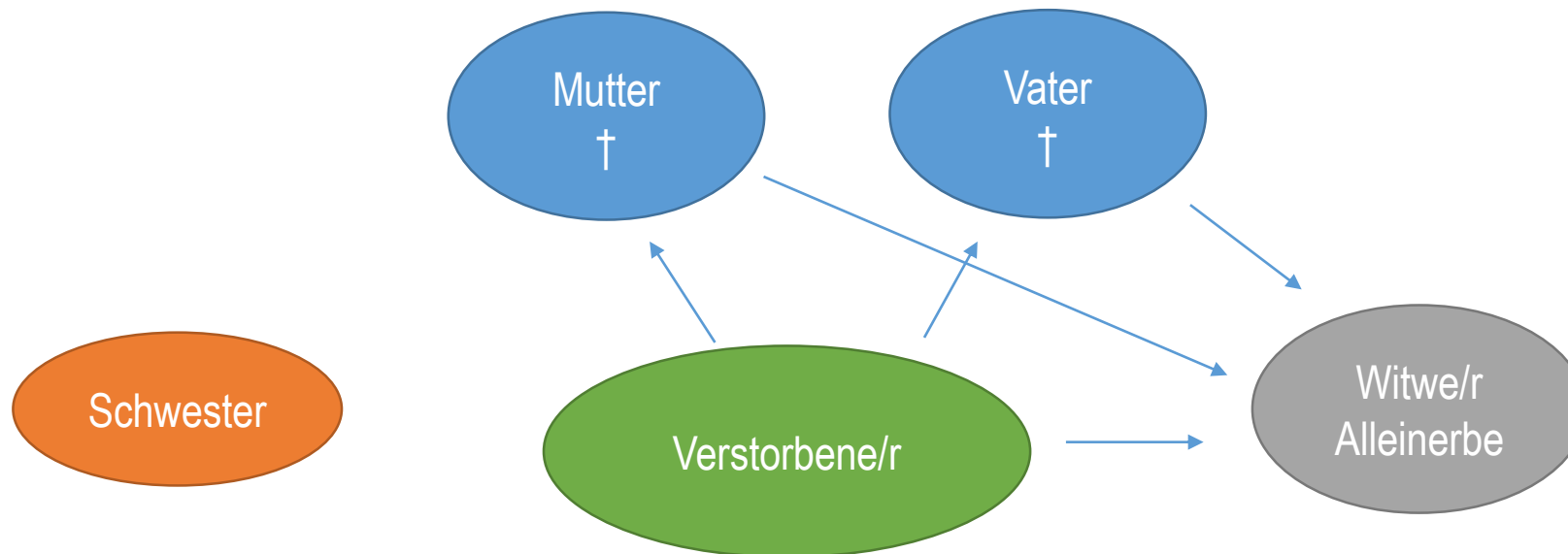
Das gesetzliche Erbrecht

Der Erbteil eines vorverstorbenen Elternteiles fällt dem Ehegatten zu.



Das gesetzliche Erbrecht

Der Erbteil eines vorverstorbenen Elternteiles fällt dem Ehegatten zu, auch wenn Geschwister des Verstorbenen existieren.



Das gesetzliche Erbrecht

Außerordentliches Erbrecht der Lebensgefährten:

Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind und

- der Verstorbene nicht anderweitig letztwillig verfügt hat und
- der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest die letzten 3 Jahre vor dem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (Ausnahme: erhebliche Gründe),

fällt dem Lebensgefährten die Verlassenschaft zur Gänze zu.

Definition Lebensgemeinschaft:

„Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft“

Das gesetzliche Erbrecht

Gesetzliches Vermächtnis für Lebensgefährten:

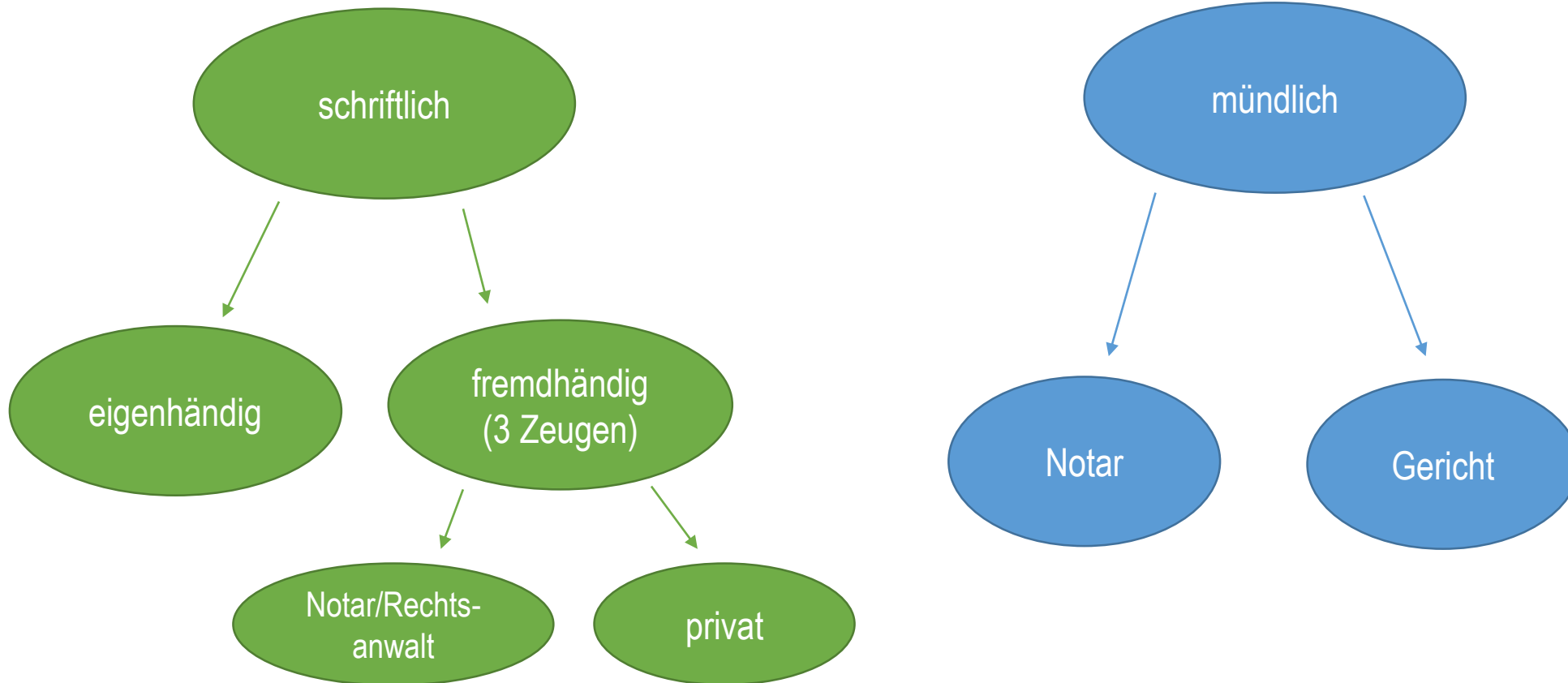
- Recht in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen.
- Recht auf Nutzung der zum gemeinsamen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (soweit zur Fortführung der bisherigen Lebensverhältnisse notwendig).
- Endet 1 Jahr nach dem Tod des Verstorbenen.

Voraussetzungen:

- Der Lebensgefährte hat mit dem Verstorbenen zumindest die letzten 3 Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt.
- Der Verstorbene war zum Zeitpunkt des Todes weder verheiratet noch in einer eingetragenen Partnerschaft.

Achtung: Weiterhin **kein Pflichtteilsanspruch** von Lebensgefährten!

Testament



Testament

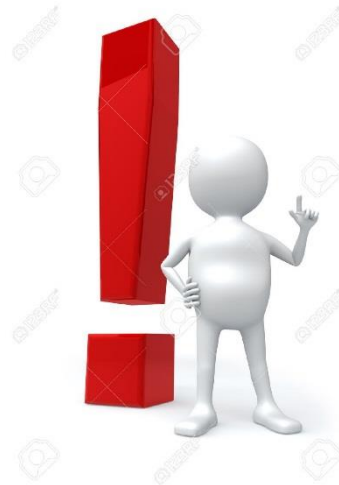
Eigenhändiges Testament:

- Geschrieben und unterschrieben mit der eigenen Hand (wie bisher)

Fremdhändiges Testament:

Achtung : Zahlreiche Fallen

- *Form*
- *Zeugen*
- *Ablauf der Errichtung*
- *Formulierung*



Möglicher Inhalt letztwilliger Anordnungen:

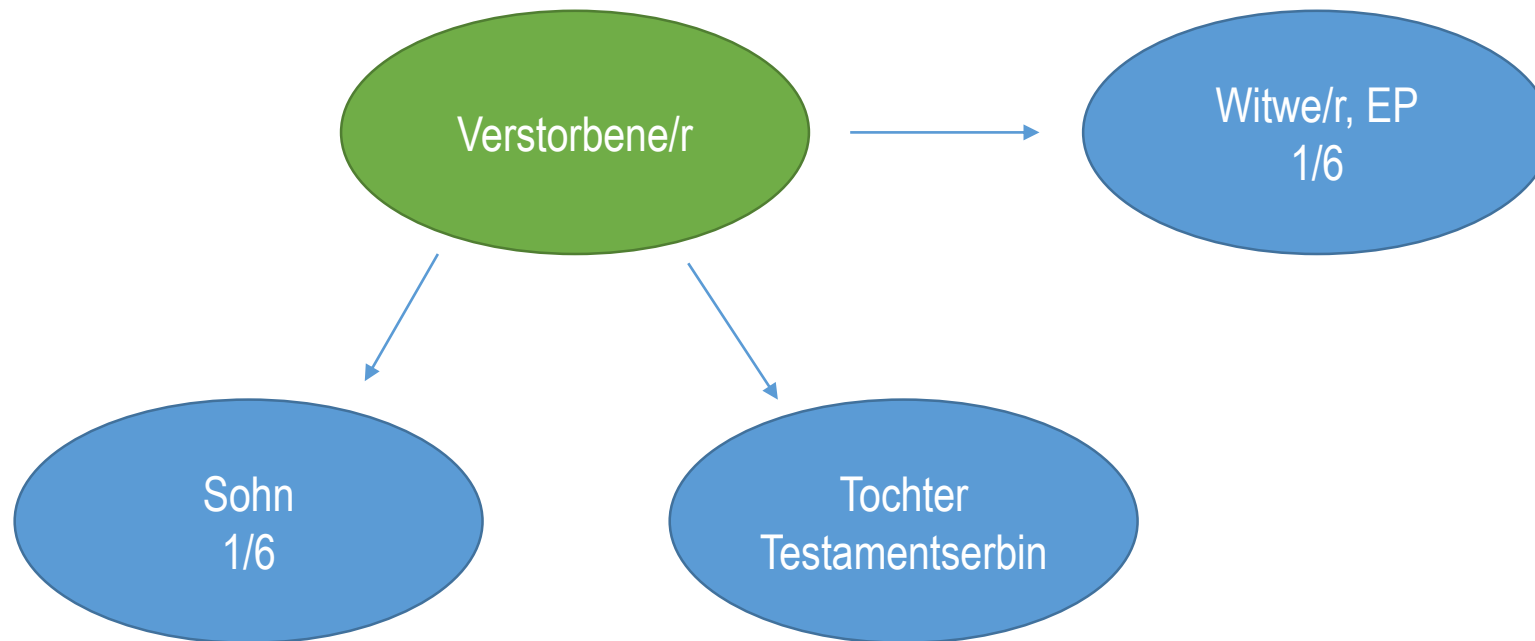
- Erbseinsetzungen
- Vermächtnisse (Legate)
- Obsorgewünsche
- Erbaufteilungsvorschriften
- Anordnung über Pflichtteilsdeckung
- Anrechnungsvorschrift
- Rechtswahl (Europäische Erbrechtsverordnung)
- Pflichtteilsreduktion / Enterbung
- Begräbniswünsche etc.

Pflichtteilsrecht

- Pflichtteilsberechtigigt sind Ehegatten und Nachkommen
Nicht mehr Eltern!
- Pflichtteilsquote: entspricht der halben gesetzlichen Erbquote (1/2)
- Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch
wenn letztwillig nichts anderes geregelt
- Fälligkeit des Geldanspruchs: 1 Jahr nach Ableben
wenn nicht letztwillig Stundung angeordnet

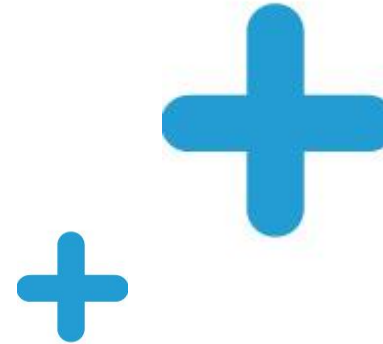
Pflichtteilsrecht

Beispiel: Kind ist Testamentserbe



Anrechnungsrecht

- Anrechnung auf den Erbteil (§§ 752 ABGB)
- Anrechnung auf den Pflichtteil (§§ 781ff ABGB)



Durch Vereinbarung / letztwillige Verfügung steuerbar

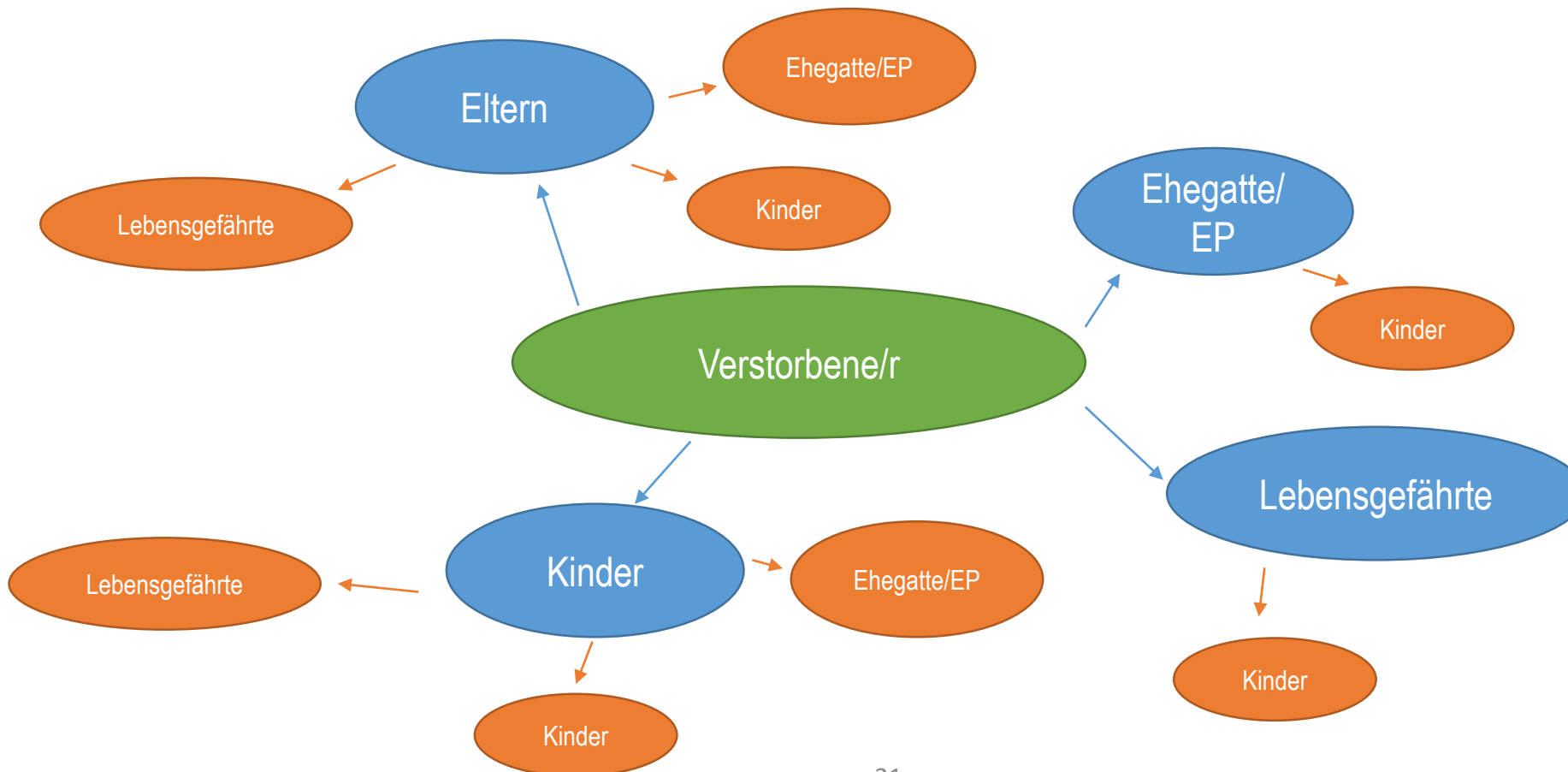
Pflegevermächtnis

Dem Verstorbenen nahestehende Personen Anspruch auf ein gesetzliches Geldvermächtnis, wenn sie den Verstorbenen

- in einem nicht bloß geringfügigen Ausmaß (durchschnittlich zumindest 20h im Monat)
- in den letzten 3 Jahren vor seinem Tod mindestens 6 Monate gepflegt haben und
- dafür weder eine Zuwendung gewährt noch ein Entgelt vereinbart wurde.

Pflegevermächtnis

„Nahestehende Personen“:



Pflegevermächtnis

Pflege bedeutet jede **Tätigkeit**,

die dazu dient, einer **pflegebedürftigen Person** soweit wie möglich

- die notwendige **Betreuung** und **Hilfe** zu sichern, sowie
- die Möglichkeit zu verbessern, ein **selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben** zu führen.

Die Höhe des Anspruchs

richtet sich nach **Art, Dauer** und **Umfang** der Leistung

- Orientierung an der kollektivvertraglichen Abgeltung einer Pflegekraft bzw. Heimhilfe und
- Orientierung am verschafften Nutzen.



Europäische Erbrechtsverordnung

Praktische Bedeutung:

- Ca. 450.000 grenzüberschreitende Erbrechtsfälle im Unionsgebiet pro Jahr
- Findet Anwendung auf Erbfälle ab 17.08.2015
- Alle Mitgliedstaaten außer Großbritannien, Dänemark und Irland

Internationole Zuständigkeit für Verlassenschaftsverfahren:

- richtet sich nach dem letzten gewöhnliche Aufenthalt
- Alternative: Rechtswahl des Verstorbenen durch letztwillige Anordnung – damit Gerichtsstandvereinbarung/ Unzuständigkeitserklärung des Gerichtes auf Antrag möglich

Ziele der EU-ErbVO

Grundsatz der Nachlass einheit

Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für sämtliche Nachlasswerte, unabhängig von der Art und der Belegenheit der Sache

Ausnahmen der Anwendbarkeit:

- (Ehe-) Güterrecht
- Unterhaltsansprüche (außer sie sind nachlasszugehörig)
- Fragen, die das Recht juristischer Personen und Vereine betreffen, auch wenn es um das Schicksal der Anteile verstorbener Gesellschafter geht (Hier ist dann das Gesellschaftsstatut maßgeblich)

Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)

ENZ:

- Soll der Erleichterung der Durchsetzung ausländischer Entscheidungen dienen
- Gerichtskommissär als ausstellende Behörde
- 6 Monate Gültigkeitsdauer des ENZ

Anerkennung und Durchsetzbarkeit:

Gerichtliche Entscheidungen sind grundsätzlich durchsetzbar in anderen Mitgliedstaaten

Themen im Überblick

I. Rechtliche Säulen der privaten Vorsorge:

1. Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung
2. Patientenverfügung
3. letztwillige Anordnung – für eine geregelte Nachfolge

II. Vermögensweitergabe

1. Liegenschaften
2. Gesellschaftsanteile / Unternehmen
3. Wertpapierdepots/Sparbücher/Bargeld

Vermögensweitergabe

Liegenschaften

Arten der Übertragung

- Schenkung / von Todes wegen (unentgeltlich)
- Übergabe (gemischtes Rechtsgeschäft)
- Kauf/Tausch (entgeltlich) – Varianten: Leibrentenvertrag, Kauf auf Raten...

Absicherung der Übertragenden

- Wohnrecht / Fruchtgenussrecht
- Belastungs- und Veräußerungsverbot
- Kostentragungsregelungen



Ziel:

- maßgeschneiderte Lösung für alle Beteiligten, um Streit nach Ableben der Übertragenden zu vermeiden!
- Stichwort: Entfertigungszahlungen für Pflichtteilsberechtigte, Pflichtteilsverzichte, etc.

Vermögensweitergabe

Steuerliche Betrachtung der Liegenschaftsübertragung:

Grunderwerbsteuer:

- bei unentgeltlichen Übertragungen und im begünstigten Personenkreis Stufentarif (0,5% - 2% - 3,5%), sonst prinzipiell 3,5%
- Bemessungsgrundlage: von Gegenleistung, zumindest Grundstückswert – außer Verkehrswert ist nachgewiesener Weise niedriger

Immobilienwertsteuer:

- 30 % des Gewinns aus der Veräußerung von Immobilien
- Bei „Altvermögen“ (Anschaffung vor 31.3.2002) - 4,2% vom Veräußerungserlöses
- Bei Umwidmung nach 1987 (nach Erwerb) 18% des Veräußerungserlöses

Vermögensweitergabe

Gesellschaftsanteile / Unternehmen

- Arten der Übertragung – siehe vorne
- Ziel: Kontinuität und reibungsloser Übergang zum Wohl des Unternehmens
 - Frühzeitige Einbindung der Nachfolger: Co-Geschäftsführer, Minderheitsbeteiligungen,...
- Vermeidung von Grunderwerbsteuer bei Übertragung durch frühzeitige Steuerung des Anteilsbesitzes
- keine Schenkungssteuer, aber Schenkungsmeldepflicht!

Wertpapierdepots / Sparbücher / Bargeld

- Arten der Übertragung – siehe vorne: jede Übertragung braucht Rechtstitel!
- Geldwäschevermeidung/ Terrorismusfinanzierungsbekämpfung in allen Rechtsbereichen angekommen
- keine Schenkungssteuer, aber Schenkungsmeldepflicht!

MÜHL.SCHWAB
ÖFFENTLICHE NOTARE

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Tel: +43 (0) 3862 / 28 800 0
office@notariat-kapfenberg.at

